



Maßnahmenplan zur Wiederaufnahme des Sportbetriebes in den Sporthallen der Stadt Horstmar

(Stand: 25.09.2020)

I. Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen

Der Maßnahmenplan zur Wiederaufnahme des Sportbetriebes in den Sporthallen der Stadt Horstmar basiert auf den Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) und ihren Anlagen in der jeweils geltenden Fassung und gilt für alle **Sporthallenbenutzer (Schulen, Sportvereine und sonstige Gruppen)**

Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettkämpfen sind gemäß § 9 CoronaSchVO geeignete Vorkehrungen

- zur Hygiene,
- zum Infektionsschutz,
- zur Steuerung des Zutritts,
- zur Gewährleistung eines Mindestabstandes,
- zur guten Durchlüftung sowie
- zur Rückverfolgbarkeit

sicherzustellen und zu beachten.

Bei der Erstellung des Maßnahmenplans sind zudem folgende Empfehlungen berücksichtigt worden:

- DOSB – Leitplanken des DOSB zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs
- DTB – Arbeitshilfen und Empfehlungen des DTB zum Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben
- LSB NRW – Empfehlungen für den Sportbetrieb im Rahmen der Corona-Pandemie: Ein Wegweiser für Vereine
- Empfehlungen der Landesstelle für den Schulsport NRW zur Durchführung des Sportunterrichts im ersten Schulhalbjahr 2020/2021
- Maßnahmenkonzept SARS-CoV-2 – Schutzstandard Schule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV)

II. Maßnahmenplan

1. Dokumentation und Belehrung

- 1.1 Bei Änderungen der CoronaSchVO ist der Maßnahmenplan anzupassen. Dies gilt insbesondere für Verschärfungen der Regelungen. Die Sporthallenbenutzer werden nach Rücksprache mit der Stadt Horstmar die eigenen Übungsleiter über Änderungen informieren.

Die Sporthallenbenutzer benennen für die Umsetzung dieses Maßnahmenplanes der Stadt Horstmar jeweils einen konkreten Ansprechpartner. Bei der Stadt Horstmar sind folgende Kontaktpersonen für die Sporthallenbenutzer tätig.

Für den Maßnahmenplan:

Herr Wilming aus dem Fachbereich I, 02558/7934; wilming@horstmar.de

Für den Hygiene- und Reinigungsplan:

Herr Töns aus dem Fachbereich III; 02558/7928; toens@horstmar.de

- 1.2 Jeder Übungsleiter wird vor der erstmaligen Wiederaufnahme des Sportbetriebes und bei jeder Änderung dieses Maßnahmenplanes durch die nach 1.1. zu benennenden Ansprechpartner für die Stadt Horstmar in den entsprechenden Maßnahmenplan eingewiesen.
- 1.3 In den Sporthallen wird durch Aushänge auf die grundsätzlichen Regelungen (z. B. Hände waschen, Abstandsregelungen, etc.) hingewiesen. Ein- und Ausgänge sowie festgelegte Laufwege werden soweit erforderlich und möglich durch die Hausmeister in Absprache mit den Sporthallenbenutzern gekennzeichnet.
- 1.4 Es wird an die Vernunft aller Teilnehmer sowie Übungsleiter appelliert. Eine Teilnahme an der Sport- bzw. Trainingseinheit ist nur erlaubt, wenn keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome vorliegen und mindestens 14 Tage kein Kontakt zu einer infizierten Person bestanden hat.

Personen, bei den COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (nach der behördlich angeordneten Quarantäne) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen.

- 1.5 Die Übungsleiter haben für jede Sporteinheit Anwesenheits-/Teilnehmerlisten zu führen, damit mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können. Die Listen müssen den Namen des Kurses/Vereins, die Namen, Anschriften und Telefonnummern der Teilnehmer, das Datum und die Uhrzeit der Nutzung, die Bestätigung der durchgeführten Reinigung/Desinfektion der genutzten Gerätschaften und der Handkontaktflächen nach Ziffer 5.4 enthalten. Sie sind leserlich in Blockschrift auszufüllen.

Sollten Teilnehmer einer Eintragung in die Anwesenheitslisten und der gfs. erforderlich werdenden Weiterleitung an die Gesundheitsbehörden nicht zustimmen, dürfen sie an der Sporteinheit nicht teilnehmen und müssen die Halle auf direktem Weg unter Beachtung der Abstandsregelungen verlassen. Die Übungsleiter haben vor jeder Eintragung in die Teilnehmerliste darauf hinzuweisen und dies in der jeweiligen Teilnehmerliste zu protokollieren.

Die Listen sind für die Dauer von mindestens vier Wochen -jeweils beginnend mit dem Tag der Sporteinheit - durch die unter Ziffer 1.1. benannten Ansprechpartner der Sporthallenbenutzer für die Stadt Horstmar aufzubewahren und danach datenschutzkonform zu entsorgen. Auf Anfrage der zuständigen Gesundheitsbehörden leiten diese Ansprechpartner die entsprechenden Listen über die Stadt Horstmar zur Rückverfolgbarkeit etwaiger Infektionsketten an die zuständigen Gesundheitsbehörden weiter.

- 1.6 Zu Beginn jeder Sporteinheit sind die Teilnehmer durch die Übungsleiter auf die geltenden Verhaltensmaßnahmen/Hygienevorschriften hinzuweisen.
- 1.7 Für die Kindersportgruppen wird auf die Empfehlungen des DTB für Vereinsangebote im Kinderturnen verwiesen. Die sich daraus ergebenden Handlungsempfehlungen und -vorgaben sind als Anlage beigefügt.
 - Beim Eltern-Kind-Turnen werden das Kind und ein Elternteil als eine Einheit betrachtet. Der Elternteil übernimmt vorrangig die Betreuung des Kindes während der Sportstunde. Es sollte nach Möglichkeit das gleiche Elternteil das Angebot wahrnehmen.
 - Für alle Kindersportangebote bis einschließlich 13 Jahre gilt, dass neben dem Übungsleiter mindestens eine weitere Person (Betreuer, Gruppenhelfer) anwesend sein muss. Diese unterstützen den Übungsleiter bei der Einhaltung der Regeln.
 - Die Übungsleitung reduziert ihre Hilfestellungen auf ein Minimum und gibt in erster Linie mündliche Anweisungen. Beim Geräteturnen dürfen nur moderate Aktivitäten und bekannte und beherrschbare Elemente/Übungen angeboten werden. Es sind Trainingsformen und -inhalte zu wählen, bei denen die Distanz gewahrt werden kann um Körperkontakte zu vermeiden. Auf Partnerübungen ist zu verzichten.
 - Es sollten ausschließlich Kinder teilnehmen, welche die Abstands- und Kontaktregeln verstehen und umsetzen können sowie Hygieneregeln wie Händewaschen beherrschen. Vor und nach dem Sport werden von der Übungsleitung, den Kindern und ggf. den Eltern die Hände mit Seife gründlich gewaschen.

2. Allgemeines zum Sport- und Trainingsbetrieb

- 2.1 Gemäß Ziffer 9 der CoronaSchVO ist die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebes ohne Mindestabstand während Sportausübung nur mit bis zu 30 Personen zulässig. Als nicht-kontaktfreie Sportarten gelten Sportarten, bei denen es zu Körperkontakten kommen kann, die aber nicht zentraler Bestandteil der Sportart sind.
- 2.2 Grundsätzlich sind aber alle Körperkontakte auf ein Minimum zu begrenzen. Außerhalb der sportartenspezifischen Trainings- und Spielsituationen haben körperliche Kontakte komplett zu unterbleiben. So ist auf Händeschütteln, Abklatschen, Umarmen u. ä. zu verzichten.
- 2.3 Sofern außerhalb der Sportflächen der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann ist eine Mund- Nasenbedeckung zu tragen. Diese sollte der Größe nach dem Alter entsprechen.
- 2.4 Zwischen den Sporteinheiten sollte eine Pause von mindestens 15 Minuten eingehalten werden, um einen kontaktlosen Gruppenwechsel sicherzustellen, erforderliche Hygienemaßnahmen durchzuführen und die Sporthalle ordentlich zu lüften. Aus diesem Grund werden die zugewiesenen Hallenzeiten bis auf weiteres zum Beginn und zum Ende der Trainingszeit um jeweils 10 Minuten gekürzt.
- 2.5 Gästen und Zuschauern ist der Zutritt zur Sporthalle nicht gestattet. Kinder unter 14 Jahren dürfen durch eine Person bis zur Halle begleitet werden. Die Kinder nehmen allein ohne die Eltern am Training teil, hiervon ausgenommen ist das Eltern-Kind-Turnen.
- 2.6 Die Reinigung der Sporthallen erfolgt nach dem jeweils gültigen Hygiene- und Reinigungsplan der Stadt Horstmar für die Reinigung an den Schulen. Die Sporthallenbenutzer informieren die Stadt Horstmar über die Tage und den Umfang der Sporthallennutzung damit die Stadt Horstmar gfs. Anpassungen im Hygiene- und Reinigungsplan vornehmen kann.

3. Vor der Sporteinheit bzw. Ankunft an der Sporthalle

- 3.1 Alle Sportler kommen bereits in Sportbekleidung zur Sporthalle. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen (ausgenommen Toiletten) ist bis auf weiteres nicht möglich.
- 3.2 Die Teilnehmer warten bis zu Beginn der Sporteinheit draußen vor der Halle. Außerhalb der Halle sowie im Vorraum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- 3.3 Vor dem Betreten der eigentlichen Sporthalle haben die Sportler ihre Hände zu waschen. Alternativ können sie ihre Hände desinfizieren. Die Sporthallenbenutzer (Schulen, Sportvereine, andere Gruppierungen) stellen den Übungsleitern ein Desinfektionsmittel für die Hände zur Verfügung.
- 3.4 Bei kontaktfreien Sportarten weisen die Übungsleiter den Sportlern beim Betreten der Sporthalle eine eigene Trainingsfläche (Optimal sind mindestens 3m Abstand) zu. Die Teilnehmer haben sich während der Sporteinheit nur in diesem Bereich aufhalten.
- 3.5 Jeder Teilnehmer bringt neben einem Mund-Nasen-Schutz eigene Handtücher und Getränke mit.

4. Während der Sporteinheit/Betreten der Sporthalle

- 4.1 Während der Sporteinheit kann der Mund-Nasen-Schutz abgelegt werden, er ist jedoch immer in Reichweite aufzubewahren.
- 4.2 Sämtliche Körperkontakte sollten vor, während und nach der Sporteinheit unterbleiben. Dazu zählen auch sportartbezogene Hilfestellungen, Korrekturen sowie Partnerübungen. Riskante oder neu zu erlernende Elemente sowie nicht beherrschbare Elemente sind zu vermeiden.
- 4.3 Die Geräteräume dürfen nur einzeln betreten werden. Sofern für den Aufbau von Geräten mehrere Personen erforderlich sind, ist auf den Mindestabstand zu achten. Wenn dieser Abstand nicht eingehalten werden kann ist der Mund-Nasenschutz zu tragen.
- 4.4 Im Falle einer Verletzung sollten sowohl die Ersthelfer als auch die verletzte Person, sofern es ihr möglich ist, einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Bei einem Herz-Kreislaufstillstand sollte nach einer Empfehlung des DRK in der aktuellen Situation nur die Herzdruckmassage durchgeführt werden.

5. Reinigung/Desinfektion und Lüftung durch Sporthallenbenutzer

- 5.1 Nach jeder Sporteinheit erfolgt eine Reinigung/Desinfektion der Handkontaktflächen, d. h. insbesondere der Türgriffe und Schalter durch die Übungsleiter.

Sofern Geräte einschl. Bälle etc. genutzt werden, sind diese nach der Nutzung ordnungsgemäß mit dem für die Geräte zur Verfügung gestellten nicht alkoholbasiertem Desinfektionsmittel (z.B. Anatolyn-B) zu desinfizieren.

Sportgeräte bzw. -materialien, deren Kontaktflächen schlecht zu desinfizieren sind, sollten nicht eingesetzt werden.

Die Dach- und Seitenfenster sind während der Sporteinheit dauerhaft aufzustellen. Zudem sind beim Gruppenwechsel alle Türen zusätzlich zu öffnen. Bei Regen ist darauf zu achten, dass kein Wasser in die Halle eindringt. Zugluft ist während der Sporteinheit zu vermeiden. Es gilt der Grundsatz, die größtmögliche Lüftung zu realisieren.

Analog der DGUV sind zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger die Räume mehrmals täglich, mindestens nach jeder Sporteinheit/Unterrichtsstunde (45 Minuten), in Form von Stoßlüftung zu lüften. Unter Stoßlüftung wird ein kurzzeitiger, intensiver Luftaustausch verstanden (ca. 3 bis 10 Minuten). Die Lüftung sollte über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen außerdem vor der Sporteinheit/dem Unterricht bzw. nach der Raumnutzung am Ende des Tages und in den Pausen sowie ggf. auch während der Sporteinheit/des Unterrichts durchgeführt werden. Die Dauer der Lüftung sollte im Sommer bis zu 10 Minuten, im Frühjahr/Herbst 5 Minuten und im Winter 3 Minuten betragen.

Es gilt der Grundsatz, die größtmögliche Lüftung zu realisieren.

6. Verantwortlichkeit

- 6.1 Verantwortlich für die Einhaltung dieser Maßnahmen ist zunächst der jeweilige Übungsleiter der Gruppe.
- 6.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach der CoronaSchVO die Verantwortung für Inhalt und Umsetzung der Konzepte die für die Einrichtungen bzw. das Angebot verantwortlichen Personen tragen. (siehe hierzu auch § 2b, Abs. 2 der CoronaSchVO in der aktuell gültigen Fassung vom 16.09.2020.)

Die Stadt Horstmar bittet um Verständnis, dass diese Maßnahmen aufgrund der aktuellen Infektionslage notwendig sind. Ein besonnenes und rücksichtsvolles Verhalten aller Beteiligten trägt dazu bei, die Infektionszahlen möglichst gering zu halten.

Wichtiger Hinweis:

Wenn Nutzer/innen diese Regeln nachweislich nicht einhalten, sieht sich die Stadt Horstmar gehalten, die Nutzung der Sporthallen für diese Sportgruppe auszusetzen. Darüber hinaus können Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Vorgaben aus der Coronaschutzverordnung entsprechend des Bußgeldkataloges zur Coronaschutzverordnung geahndet werden.

Horstmar, den 25.09.2020

Stadt Horstmar
Der Bürgermeister

Robert Wenking

